

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.0 **ANGEBOTE:**  
 Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Die von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben.
- 2.0 **LIEFERUNG:**  
 Die Lieferung erfolgt ab Fabrik oder Lager des Verkäufers. Der Käufer trägt die Gefahr auch bei Frankolieferungen. Transportversicherung ist von uns nicht gedeckt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz. Maßgebend für die Berechnung sind die an unserer Versandstelle festgelegten Maße und Gewichte.
- 3.0 **LIEFERFRISTEN:**  
 Lieferfristen sind stets nur annähernd und unverbindlich. Dem Käufer steht wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung ein Recht auf Schadenersatz nicht zu. Bei Behinderungen, hervorgerufen durch kriegerische Verwicklungen oder innere Unruhen, bei Streiks, Mangel an Arbeitern oder Rohmaterial, bei Verkehrshindernissen, bei behördlicher Beschlagnahme und bei ähnlichen, vom Verkäufer nicht zu vertretenden Fällen, mögen diese in Österreich oder in den Ursprungs- oder Durchfuhrländern, bei der Lieferfirma oder bei einem Unterdienstleister eintreten, ist die Lieferfirma berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus dem Käufer ein Anspruch auf Schadenersatz oder ein Anspruch auf Nachlieferung erwächst.
- 4.0 **MÄNGELRÜGEN:**  
 Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb 3 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich erhoben werden.  
 Für Farb-, Licht- oder Reibechtheit übernehmen wir keine Garantie. (Über der DIN-Norm.)  
 Bei Lackleder aller Art übernehmen wir keine Garantie für Dauerbiegeverhalten, Haftung des Lackfilms und Lichtechtheit. Wir können keine Reklamationen anerkennen, sobald das Leder zugeschnitten ist.  
 Bei Erhalt der Leder müssen Farbe und Eignung unverzüglich kontrolliert werden.
- 5.0 **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:**  
 a) Bezahlung 10 Tage dato Faktura mit 3 % Skonto,  
 b) Bezahlung 30 Tage dato Faktura mit 2 % Skonto,  
 c) Bezahlung 60 Tage dato Faktura netto.  
 Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen von uns nicht anerkannter Gegenansprüche oder Beanstandungen aufzurechnen, Zahlungen zurückzuhalten oder Abzüge an unseren Rechnungen vorzunehmen.  
 Wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus laufenden oder früheren Abschlüssen in Verzug gerät, oder wenn ein von ihm gegebenes Akzept protestiert oder bei ihm eine Pfändung vorgenommen wird, oder wenn über ihn eine ungünstige Auskunft eingeht, so die Lieferfirma berechtigt, bezüglich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages nach ihrer Wahl entweder von dem Vertrag zurückzutreten oder die Abnahme gegen Nachnahme oder Sicherstellung zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf. In einem solchen Falle werden alle Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber der Lieferfirma sofort fällig.
- 6.0 **EIGENTUMSVORBEHALT:**  
 a) Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Erweiterungen.  
 b) Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Für den Fall, dass die von uns gelieferte Ware mit Wechsel bezahlt wird, bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur gänzlichen Bareinlösung des Wechsels voll aufrecht.  
 c) Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für den Verkäufer. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.  
 Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.  
 d) Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.  
 Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Käuferpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren
- Gegenstand dieses Kaufvertrages oder zum Teil des Kaufgegenstandes ist.
- e) Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Käuferpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Abschnitt d) auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
- f) Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis des Verkäufers bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Der Verkäufer wird aber selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihm die Schuldner gem. Abschnitt d) abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung entsprechend Abschnitt d) anzuzeigen.
- g) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und die Abrechnung (Saldo) gezogen und anerkannt ist.
- h) Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.
- i) Zugriffe dritter Personen auf unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren oder Forderungen sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ein etwaiger Konkurs- oder Ausgleichsantrag sowie die Eröffnung eines solchen Verfahrens – gleichgültig ob der Antrag vom Käufer oder einem anderen Gläubiger gestellt wurde.
- k) Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherungen aus einem Schadensfalle werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer abgetreten.
- 7.0 Abänderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.
- Unsere Vertreter sind nicht berechtigt, über den Inhalt dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hinausgehende Zusagen zu machen, solche Zusagen sind uns gegenüber rechtsunwirksam.

Wollsdorf Leder  
 Schmidt & Co Ges.m.b.H.  
 A-8181 Wollsdorf